

Disziplinarordnung zu den Anti-Doping-Bestimmungen des österreichischen Karatebundes (ÖKB)

(Stand Juni 2015)

§ 1: Inhalt und Umfang der Disziplinarordnung

Diese Disziplinarordnung beinhaltet verbindliche Anti-Doping-Regelungen für den ÖKB, die Landesverbände, die angeschlossenen Vereine, Athleten, Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter. Diese Institutionen und Personen verpflichten sich aufgrund Ihres Rechtsverhältnisses zum ÖKB das Anti-Doping-Bundesgesetz in der aktuellen Fassung (im Folgenden „ADBG“ genannt) sowie das internationale Reglement der WKF (World Karate Federation) einzuhalten.

§ 2: Geltungsumfang

Für den Österreichischen Karatebund, dessen Mitglieder, Athleten, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen der WKF (World Karate Federation) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

(1) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.

(2) Über Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖKB die gemäß § 4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundlegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes, der WKF, wobei die Regelungen gemäß § 15 ADBG zur Anwendung kommen.

(3) Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

(4) Sportler, Betreuungspersonen und Mitarbeiter haben den Aufforderungen der ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Nach Benachrichtigung einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung der oben genannten Personen seitens der ÖADR oder Unabhängigen Schiedskommission verhängt der Vorstand des ÖKB entsprechende Disziplinarmaßnahmen (befristete Wettkampf- und/oder Nationalteamsperre, Rückzahlung von aufgewendeten Kosten).

§ 3: Pflichten der Landesverbände:

Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Dopingregelungen des Verbandes in Ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiters haben die Landesverbände überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

- (1) die Anti- Dopingregelungen des ÖKB in ihre Statuten aufnehmen;
- (2) ihre Mitglieder, Athleten, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter verpflichten, die sich aus den Anti- Dopingregelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
- (3) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG anzuerkennen;
- (4) das Disziplinarregulativ der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 15 ADBG bei Dopingvergehen anzuerkennen
- (5) die Unabhängige Schiedskommission (§ 4b ADBG) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen
- (6) die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG nicht abgeben.
- (7) Disziplinarmaßnahmen gegen ihre Mitglieder, Athleten, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der ÖADR bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung am Anti-Doping Verfahren zu verhängen.

